



Dr. Gerhard Schafroth

Geschätzte Leserinnen und Leser

Trusts als angelsächsische Instrumente der Vermögensübertragung von einer Generation auf die nächste sind vielen von uns in der Schweiz wenig vertraut. Es gibt sie in unterschiedlicher Ausgestaltung und im Bereich der Vermögensverwaltung spielen sie eine immer wichtigere Rolle. Dabei stellen sich für die korrekte Abwicklung der Mehrwertsteuer einige heikle Fragen, so insbesondere wer als Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger zu betrachten ist und damit, ob z.B. Vermögensverwaltungsleistungen an den wirtschaftlich Berechtigten eines Trusts der MWST unterliegen oder nicht. Die MWST-Verwaltung ist derzeit daran, ihre Verwaltungspraxis betreffend der MWST-rechtlichen Behandlung von Trusts zu überarbeiten. Um was es dabei im Moment genau geht, erfahren Sie aus dem Beitrag von Harun Can.

Gemeinnützige Institutionen werden heute ab einem jährlichen Umsatz aus steuerbaren Leistungen von CHF 150.000 obligatorisch MWST-pflichtig. Diese Limite soll neu auf CHF 250.000 erhöht werden. Betroffen davon sind eine grosse Anzahl gemeinnützige Institutionen. Details zu dieser Änderung des

Irrevocable Discretionary Trust – Wer ist aus MWST-Sicht Leistungsempfängerin?

von Harun Can

Die Steuerverwaltung hat im Oktober 2021 einen ersten Entwurf betreffend Praxisanpassungen der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Trusts publiziert.

Dieser erste Entwurf sieht im Bereich der Irrevocable Discretionary Trusts eine Praxisverschärfung vor. Da dies aber ein erster Entwurf ist, ist zu hoffen, dass die alte und sachgerechte Praxis in der finalen Praxisanpassung, welche nächstens erwartet wird, doch weitergeführt wird.

Trusts kennt man im angelsächsischen Sprachraum seit mehreren Jahrhunderten. Aufgrund der in den letzten Jahren massiv verstärkten Anti-Geldwäschereimassnahmen und auch aufgrund des heute geltenden automatischen Informationsaustausches in Steuersachen (AIA) kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass solche Trusts für Zwecke der Steuerhinterziehung oder Geldwäsche benutzt werden und die wirtschaftlich Berechtigten nicht bestimmbar sind. Die Behörden kennen heute die wirtschaftlich Berechtigten.

[\(zum Artikel\)](#)

Steuerpflicht bei CHF 250.000 für gemeinnützige Institutionen

von Dr. Gerhard Schafroth

Am 14. Dezember 2021 haben sich National- und Ständerat darauf geeinigt,

Mehrwertsteuergesetzes finden Sie im zweiten Beitrag dieses MWST-Bulletins.

Damit verabschieden wir uns für dieses Jahr von Ihnen, wünschen Ihnen von Herzen eine erholsame Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr.



Dr. Gerhard Schafroth
Anwalt, Dipl. Steuerexperte
Geschäftsführender Partner SwissVAT AG

die Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer (MWST) für gemeinnützige Institutionen von CHF 150.000 auf CHF 250.000 erhöhen zu wollen.

Politisch begründet wird diese Änderung von Art. 10 Abs. 2 lit. c des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) als Unterstützung für «ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine». Tatsächlich davon betroffen sind – gemäss der gewählten Formulierung – jedoch zusätzlich eine grosse Anzahl als gemeinnützig anerkannte (d.h. von der Direkten Bundessteuer befreite) Institutionen, die mit Sport und Kultur nichts zu tun haben. So unter anderem: Alters-, Wohn- und Pflegeheime, Dienststellen von Gemeinwesen in den Bereichen Kultur, Sozialdienste, Kinder- und Jugendheime, Schulen, Museen und Theater usw.

[\(zum Artikel\)](#)

[Hier](#) finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

Copyright © , All rights reserved.

SwissVAT AG

Stampfenbachstrasse 38

8006 Zürich

Tel. +41 44 219 66 66

Fax +41 44 219 66 67

E-Mail info@swissvat.ch

Web www.swissvat.ch

Möchten Sie das MWST Bulletin der SwissVAT nicht mehr erhalten, können Sie ihn jederzeit [abbestellen](#). Damit möglichst viele Interessierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der MWST erhalten, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Newsletter weiterleiten. Angesprochene können sich direkt bei uns [anmelden](#).